

Brüssel, den 29. April 2019
(OR. en)

8884/19

PUBLIC 57
INF 122

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
DEZEMBER 2018

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2018 angenommenen Rechtsakte.^{1 2 3}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM DEZEMBER 2018 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3658. Tagung des Rates der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 3./4. Dezember 2018 in Brüssel

GESETZGEBUNGSÄKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)</i> Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1-35	51/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung Finnlands

Finnland begrüßt die Einigung, die zwischen dem Rat und dem Parlament über die Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und über die GEREK-Verordnung erzielt wurde. Finnland unterstützt ohne Einschränkungen die Förderung des digitalen Binnenmarkts als ein wesentliches Element der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Finnlands Hauptziel bei den Beratungen war, die gegenwärtig stringente Verordnung über Telekommunikationsdienstleistungen zu lockern und zu aktualisieren. Finnland befürwortet nachdrücklich die Hauptziele des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) und der Agenda für bessere Rechtsetzung, insbesondere das Ziel, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften der EU wirksam, effizient und möglichst kostengünstig zu Ergebnissen für die Bürgerinnen und Bürger führen. Wir bedauern feststellen zu müssen, dass die Preisregulierung für intra-EU-Anrufe zu diesen allgemeinen Zielen ebenso wie zu den Modernisierungs- und Investitionszielen des Regelungsrahmens in Widerspruch steht. Zunächst einmal steht die Preisregulierung nicht mit einem zukunftsfähigen regulatorischen Ansatz in Einklang, und dies umso weniger, als die Verordnung Dienstleistungen betrifft, die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern generell immer weniger genutzt werden. Zweitens ist eine solche EU-weite Preisregulierung in einem Markt, in dem den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine große Vielzahl von Alternativen zur Verfügung steht, nicht gerechtfertigt. Traditionelle intra-EU-Anrufe und SMS werden in vielen Mitgliedstaaten auf wettbewerbsfähige Weise bereitgestellt. Hinzu kommt, dass die nummernunabhängige interpersonelle Kommunikation sich auch bei der grenzüberschreitenden Kommunikation bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern wachsender Beliebtheit erfreut. Die Preisregulierung würde den Dienstleistungsanbietern bedeutende technische, kommerzielle und administrative Änderungen auferlegen, ohne dass eindeutig nachgewiesen wäre, dass damit für die Verbraucherinnen und Verbraucher ein großer Nutzen einhergeht. Aus diesen Gründen bringt Finnland seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass vereinbart wurde, eine Preisregulierung für intra-EU-Anrufe in den endgültigen Kompromisstext aufzunehmen.

<i>Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation</i> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36-214	52/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>Richtlinie zur Energieeffizienz</i> Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210-230	54/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BE, CZ: dagegen HR, SK: Enthaltung
Erklärung Belgiens Belgien hat zwar gegen die Richtlinie gestimmt, ist aber dennoch ein großer Befürworter einer nachhaltigen Energie- und Klimapolitik, wie sie in den Schlussfolgerungen des Rates von Oktober 2014 niedergelegt und im Übereinkommen von Paris enthalten ist. Darüber hinaus unterstützt Belgien voll und ganz den Grundsatz der Energieeffizienz. Das ehrgeizige Ziel, das in dem vorgelegten Vorschlag – und konkret in Artikel 7 – dargelegt ist, stellt Belgien allerdings vor die nicht zu bewältigende Herausforderung, dies auf kosteneffiziente Weise zu erreichen. Dennoch wird Belgien weiterhin konstruktive Beiträge zur Verwirklichung des europäischen Energieeffizienzziels leisten.			
Erklärung Kroatiens Die Republik Kroatien äußert Bedenken bezüglich der Bestimmungen des Artikels 7 und der Werte der tatsächlichen jährlichen Einsparungen beim Gesamtenergieverbrauch, für die ein Zielwert von 0,8 % festgelegt wurde. Im Einklang mit ihren bereits vertretenen Standpunkten könnte die Republik Kroatien sich damit einverstanden erklären, eine Kompromisslösung mit einem Höchstwert von 0,7 % zu unterstützen. Auch wenn die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in allen Sektoren erheblich dazu beitragen wird, den Energieverbrauch in der EU zu senken, ist der Wert von 0,8 % für die tatsächlichen jährlichen Einsparungen beim Gesamtenergieverbrauch wirtschaftlich nicht realistisch und könnte erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Republik Kroatien haben. Deshalb wird sich die Republik Kroatien der Stimme enthalten, wenn der endgültige Kompromisstext zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU angenommen wird.			

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik hat zwar gegen die Richtlinie gestimmt, bleibt aber dennoch eine uneingeschränkte Verfechterin der Grundsätze der Energieeffizienz, der Dekarbonisierung und einer nachhaltigen Energiepolitik. Dennoch bedeutet unserer Auffassung nach die ehrgeizige Verpflichtung gemäß dem geänderten Artikel 7 für die Tschechische Republik eine große Herausforderung. Die geänderte Verpflichtung wird eine grundlegende Änderung des politischen Handlungsrahmens im Bereich der Energieeffizienz erforderlich machen, und es könnte letztlich beinahe unmöglich sein, der Verpflichtung auf kosteneffiziente Weise nachzukommen.

Die Tschechische Republik sieht sich auch weiterhin der Durchführung erfolgreicher politischer Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz verpflichtet und wird danach streben, zur Verwirklichung des Energieeffizienzziels der EU beizutragen.

Erklärung Portugals

Portugal bekennt sich nachdrücklich zu dem Grundsatz "Energieeffizienz an erster Stelle", bekräftigt jedoch die Bedenken, die es bereits in früheren Phasen der Verhandlungen angesichts des extrem hohen Maßes an Anstrengungen, die im Zusammenhang mit Artikel 7 der Richtlinie zu erbringen sind, geäußert hat.

Verordnung über das Governance-System der Energieunion

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1-77

55/18

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten

Erklärungen der Kommission

Erklärung der Kommission zu Methan – Artikel 16

Die Kommission nimmt die Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Organe zu Artikel 16 zur Kenntnis, derzufolge ein strategischer Plan für Methan vorgelegt werden sollte.

Die Kommission bekräftigt ihre Verpflichtung, die Methanemissionen insbesondere mit Blick auf die langfristige Strategie der Union zu analysieren.

Die Kommission betont jedoch, dass sie sich – insbesondere mit Blick auf ihr Initiativrecht – das Recht vorbehält, im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags tätig zu werden.

Erklärung der Kommission zu Artikel 44

Die Verordnung über das Governance-System der Energieunion ist für das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" von zentraler Bedeutung. Zweck der Verordnung ist es, den Prozess vorzugeben, der die Ambitioniertheit und Kohärenz der politischen und sonstigen Maßnahmen garantiert, die zur Verwirklichung der Ziele der Energieunion und insbesondere der Klima- und Energieziele der EU für 2030 auf verschiedenen Ebenen getroffen werden.

In ihrer Gemeinsamen Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für den Zeitraum 2018-2019 haben sich die drei Organe verpflichtet, das Ziel einer ehrgeizigen Energieunion und einer zukunftsgerichteten Klimaschutzpolitik zu verwirklichen, insbesondere durch die Umsetzung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, durch die Fortsetzung der Folgemaßnahmen zum Übereinkommen von Paris, was auch den Erlass von Rechtsvorschriften über saubere Energie für alle Europäer einschließt.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Kommission die Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Organe zu Artikel 44 zur Kenntnis, derzufolge die Kommission bei der Durchführung der Verordnung von zwei Ausschüssen unterstützt wird.

Die Kommission bedauert, dass ihr Vorschlag, die Wahrnehmung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse unter die Kontrolle eines einzigen Ausschusses zu stellen – was vollständig mit den geltenden Komitologieregeln der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁽¹⁾ sowie mit den Zielen der Straffung und Verbesserung der Rechtsetzung im Einklang steht – nicht die Zustimmung der beiden gesetzgebenden Organe fand.

Die Kommission hebt erneut die Bedeutung einer klaren Kompetenzverteilung zwischen den Ausschüssen hervor, die eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission und die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 mit horizontalen Regeln für Ausschüsse ist.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<i>Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen</i> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82-209	48/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CZ: dagegen BE, HU, SK: Enthaltung
--	-------	------------------------	--

Erklärung Belgiens

Die Stimmenthaltung bedeutet nicht, dass sich Belgien weniger entschieden für nachhaltige Energie und eine nachhaltige Klimapolitik, wie sie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 2014 und im Pariser Klimaschutzübereinkommen niedergeschrieben sind, einsetzt.

Für Belgien stellt es dennoch eine echte Herausforderung dar, das in dem Vorschlag dargelegte ehrgeizige Ziel auf kosteneffiziente Weise zu erreichen. Trotz dieser Herausforderung wird sich Belgien weiterhin konstruktiv an der Erreichung des gesetzten Ziels beteiligen.

Erklärung Deutschlands

Deutschland nimmt zu Artikel 2 Abs. (14) und (15), Artikel 21 und den Erwägungsgründen 66 bis 69 in der Textfassung des vorliegenden finalen Kompromisstextes (Dok. Nr. PE-CONS 48/18) wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung stimmt dem finalen Kompromisstext (Dok. Nr. PE-CONS 48/18) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) mit dem Verständnis zu, dass die Befreiung von Umlagen und Abgaben gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. a sublit. ii grundsätzlich nur für individuellen Eigenverbrauch gilt, es sei denn die Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes; und dass Erwägungsgrund 69 klarstellen soll, dass von Art. 21 Abs. 3 lit. a sowohl die Möglichkeit erfasst ist, Umlagen und Abgaben zu erheben, wenn gleichzeitig eine direkte Förderung über ein Fördersystem erfolgt, als auch die Möglichkeit, nur anteilige Befreiungen vorzusehen, solange das Ergebnis das gleiche ist: dass sichergestellt ist, dass solche Projekte wirtschaftlich realisiert werden können.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik hat gegen den endgültigen Kompromisstext zur Richtlinie gestimmt, doch bedeutet dies nicht, dass sie eine nachhaltige Energiepolitik und den Klimaschutz gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 2014 und entsprechend den Vereinbarungen im Pariser Klimaschutzübereinkommen nicht mehr fördert. Die Tschechische Republik strebt eine weitere Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energiequellen an, um eine zunehmend wichtige Rolle erneuerbarer Energiequellen im Energiemix sicherzustellen.

Die Tschechische Republik wird sich konstruktiv an der Verwirklichung des Gesamtziels der EU sowie der sektorspezifischen individuellen Ziele beteiligen. Diese Beteiligung wird auf kosteneffiziente Weise geschehen und die geografischen und klimatischen Bedingungen sowie die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Tschechischen Republik berücksichtigen. In diesem Zusammenhang müssen auch Mittel, die bereits zur Unterstützung erneuerbarer Energiequellen ausgegeben wurden, Berücksichtigung finden.

Die Tschechische Republik handelt bei der Erreichung des Ziels für Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2020 sehr verantwortungsbewusst und konsequent. Der gleiche Ansatz wird auch im Zeitraum 2021 bis 2030 verfolgt werden. Dies wird durch die Tatsache belegt, dass die Tschechische Republik das verbindliche Ziel für erneuerbare Energiequellen für das Jahr 2020 bereits sieben Jahre früher erreicht, als es die europäische Gesetzgebung vorschreibt.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien wird die Annahme unterstützen, äußert aber – wie bereits in den Beratungen im Rat – Bedenken hinsichtlich des Anteils von mindestens 14 % für die durchgängige Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bis 2030.

Obwohl die Dekarbonisierungsziele erreicht werden müssen und der Energieverbrauch deutlich gesenkt werden muss, um die Ziele der Energieunion zu erreichen, bedauern wir, dass die oben genannte Zielvorgabe festgelegt wurde, ohne die Wirtschaftslage und den unterschiedlichen technologischen Entwicklungsstand in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass sich beide Legislativorgane auf einen Inhalt des Artikels 4 geeinigt haben, der über die allgemeinen Grundsätze des Kommissionsvorschlags COM(2016) 767 final hinausgeht. Die Kommission unterstützt die Ziele dieser Richtlinie zwar uneingeschränkt, ist jedoch der Auffassung, dass diese auch ohne den vereinbarten Wortlaut des Artikels 4 Absätze 3 Unterabsatz 3, Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 sowie Absätze 5 und 6 erreicht werden könnten, wie die derzeit geltende Richtlinie 2009/28/EG zeigt.

Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten: ECN+ Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3-33

42/18

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten

Erklärung Dänemarks

Dänemark unterstützt den Vorschlag und das allgemeine Ziel der Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden. Wirksame Wettbewerbsregeln sind von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarkts und Wachstum sowie Wettbewerb fördern Innovationen und Effizienz und garantieren den Verbrauchern die beste Wahl.

Allerdings ist Dänemark der Auffassung, dass grundsätzlich für die Wahl des anwendbaren Verfahrensrechts weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sein sollten, die dadurch sicherstellen können, dass die Verfahren mit ihren Vorschriften und Rechtstraditionen vereinbar sind. Daher bedauert Dänemark sehr den Wortlaut von Artikel 13 dieser Richtlinie.

Obwohl dies nicht den Standpunkt Dänemarks in dieser Frage ändert, begrüßt Dänemark die Verweise in Artikel 3 und den Erwägungsgründen 14 und 42 dieser Richtlinie auf die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie zeigen deutlich, dass diese Vorschriften in allen Verfahren, einschließlich nichtstrafrechtlicher Gerichtsverfahren, gelten, die Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 und 102 AEUV betreffen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt den vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Wortlaut des Artikels 11 zu einstweiligen Maßnahmen zur Kenntnis.

Einstweilige Maßnahmen können ein Schlüsselinstrument für die Wettbewerbsbehörden sein, um zu verhindern, dass ein Schaden für den Wettbewerb entsteht, während eine Untersuchung noch läuft.

Damit die Wettbewerbsbehörden wirksamer mit den Entwicklungen auf sich rasch verändernden Märkten umgehen können, sagt die Kommission zu, innerhalb von zwei Jahren nach der Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes zu prüfen, ob es Mittel und Wege gibt, den Erlass einstweiliger Maßnahmen zu vereinfachen. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Schlussfolgerungen zum Breitbandausbau in den EU-Mitgliedstaaten (Sonderbericht Nr. 12/2018 des EuRH)</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Der Breitbandausbau in den EU-Mitgliedstaaten: Trotz Fortschritten werden nicht alle Ziele der Strategie Europa 2020 erreicht"	14395/18
<i>Schlussfolgerungen zur Mobilität im Rahmen von Erasmus+ (Sonderbericht Nr. 22/2018 des EuRH)</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Mobilität im Rahmen von Erasmus+: Millionen von Teilnehmern und europäischer Mehrwert in zahlreichen Facetten, doch muss die Leistungsmessung weiter verbessert werden"	14077/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU auf der siebten Tagung der Vertragsparteien (MOP 7) des Afrikanisch-eurasischen Wasservogelabkommens (AEWA) in Bezug auf bestimmte Änderungen der Anlage 3</i> Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union bei der siebten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme bestimmter Änderungen der Anlage 3 zu vertreten ist	14175/18

Beschluss des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Jordanien über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen Beschluss (EU) 2019/41 des Rates vom 3. Dezember 2018 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im – mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten – Assoziationsausschuss zu einer Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem genannten Abkommen über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 114-146		10147/1/18 REV 1	
Mission EUMM Georgia – Verlängerung – Beschluss Beschluss (GASP) 2018/1884 des Rates vom 3. Dezember 2018 zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 41-42		12776/18	
Schlussfolgerungen zum Binnenschiffsverkehr Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Die Binnenschifffahrt – ihr Potenzial erkennen und fördern"		15144/18	
3659. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 4. Dezember 2018 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
"Schnelle Lösungen" im Mehrwertsteuerbereich a) Richtlinie hinsichtlich bestimmter Harmonisierungs- und Vereinfachungsregeln des Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten Richtlinie (EU) 2018/1910 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems zur Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 3-7	12848/1/18 REV 1	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

<i>"Schnelle Lösungen" im Mehrwertsteuerbereich</i> <i>b) Verordnung hinsichtlich des Informationsaustauschs für die Überwachung der Anwendung der Konsignationslagerregelung</i> Verordnung (EU) 2018/1909 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des Informationsaustauschs zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Konsignationslagerregelungen ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 1-2	12850/18	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>"Schnelle Lösungen" im Mehrwertsteuerbereich</i> <i>c) Verordnung hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 10-12	12849/18	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
<i>Durchführungsbeschluss des Rates über eine abweichende MwSt-Regelung für das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Festlegung des Mehrwertsteueranteils, der auf Kraftstoffausgaben für die private Nutzung von Unternehmensfahrzeugen entfällt</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1918 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 30-31		13816/18	
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Polens, Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 40 000 EUR weiterhin von der Mehrwertsteuer zu befreien</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1919 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Entscheidung 2009/790/EG zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 32-33		13998/18	

<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Niederlande, Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 25 000 EUR von der Mehrwertsteuer zu befreien</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1904 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Ermächtigung der Niederlande, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende besondere Regelung einzuführen ABl. L 310 vom 6.12.2018, S. 25-26	13999/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Lettlands, das Vorsteuerabzugsrecht für bestimmte Personenkraftwagen zu begrenzen</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1921 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/191/EU zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 36-37	14315/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Verlängerung der Ausnahmeregelung für Litauen bezüglich der Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1920 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 34-35	14002/18
<i>Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) – Schlussfolgerungen</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)	15802/18
<i>EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke</i> – Umsetzung der Verpflichtungen EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 ABl. C 441 vom 7.12.2018, S. 3-4	14380/18

<i>Schlussfolgerungen zu dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche</i> Schlussfolgerungen zu einem Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche	14387/18
<i>Schlussfolgerungen zur präventiven Komponente (Sonderbericht Nr. 18/2018 des EuRH)</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Wird das Hauptziel der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts erreicht?"	15158/18
<i>Beschluss/Empfehlung des Rates zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes</i> Beschluss (EU) 2018/2020 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat ABl. L 323 vom 19.12.2018, S. 16-17	14683/18
<i>Beschluss/Empfehlung des Rates zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes</i> Empfehlung des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Rumänien ABl. C 460 vom 21.12.2018, S. 1-3	14684/18
<i>Beschluss/Empfehlung des Rates zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes</i> Beschluss (EU) 2018/2028 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Feststellung, dass Ungarn auf die Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 29-30	14685/18
<i>Beschluss/Empfehlung des Rates zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes</i> Empfehlung des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Ungarn ABl. C 460 vom 21.12.2018, S. 4-5	14686/18

3660. Tagung des Rates der Europäischen Union (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 6./7. Dezember 2018 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Empfehlung des Rates vom 7. Dezember 2018 zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten ABl. C 466 vom 28.12.2018, S. 1-7	14152/1/18 REV 1

3661. Tagung des Rates der Europäischen Union (Justiz und Inneres) vom 6./7. Dezember 2018 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäische Union</i> Verordnung (EU) 2018/2056 des Rates vom 6. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union ABl. L 329 vom 27.12.2018, S. 1-2	14463/17	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>Überarbeitung der Verordnung über Wet-Leasing</i> Verordnung (EU) 2019/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 1-2	61/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: dagegen

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Erklärung des Rates zur Bekämpfung des Antisemitismus</i> Erklärung des Rates zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa	14966/18
<i>Schlussfolgerungen zu strategischen Vorgaben für die innere Sicherheit</i> Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen strategischen Ausrichtung im Bereich der inneren Sicherheit	14806/18
<i>Schlussfolgerungen des Rates zur alternativen Entwicklung</i> Schlussfolgerungen des Rates zur alternativen Entwicklung: "Auf dem Weg zu einem neuen Verständnis von alternativer Entwicklung und entsprechenden auf Entwicklung ausgerichteten drogenpolitischen Interventionen – Beitrag zur Umsetzung der Ergebnisse der UNGASS 2016 und der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung"	14338/18
<i>Beschluss des Rates über den Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen mit den Pazifik-Staaten</i> Beschluss (EU) 2018/1908 des Rates vom 6. Dezember 2018 über den Beitritt Samoas zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits ABl. L 333 vom 28.12.2018, S. 1-441	12281/18
<i>Schlussfolgerungen des Rates zur gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen</i> Schlussfolgerungen des Rates zur gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen – "Förderung der gegenseitigen Anerkennung durch Stärkung des gegenseitigen Vertrauens" ABl. C 449 vom 13.12.2018, S. 6-9	15272/18

3662. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 10. Dezember 2018 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Eritrea – Beendigung der restriktiven Maßnahmen – Beschluss und Verordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/1944 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Aufhebung des Beschlusses 2010/127/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Eritrea ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 60-60	14663/18
<i>Eritrea – Beendigung der restriktiven Maßnahmen – Beschluss und Verordnung</i> Verordnung (EU) 2018/1932 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 667/2010 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Eritrea ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 8-8	14665/18
<i>Somalia – restriktive Maßnahmen: Umsetzung der Resolution 2444 (2018) des VN-Sicherheitsrats – Beschluss und Verordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/1945 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 61-61	14668/18
<i>Somalia – restriktive Maßnahmen: Umsetzung der Resolution 2444 (2018) des VN-Sicherheitsrats – Beschluss und Verordnung</i> Verordnung (EU) 2018/1933 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 9-10	14670/18
<i>Demokratische Republik Kongo: restriktive Maßnahmen – Überprüfung – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/1940 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 47-53	13868/18

<i>Demokratische Republik Kongo: restriktive Maßnahmen – Überprüfung – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1931 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Durchführung des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 1-7	13870/18
<i>Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – neue Benennungen – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/1930 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 313I vom 10.12.2018, S. 5-7	14818/18
<i>Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – neue Benennungen – Beschluss und Durchführungsverordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1929 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 313I vom 10.12.2018, S. 1-4	14820/18
<i>Erklärung des Rates über die gemeinsame Finanzierung des Einsatzes von EU-Gefechtsverbänden</i> Erklärung des Rates über die gemeinsame Finanzierung des Einsatzes von EU-Gefechtsverbänden	15107/18
<i>Südsudan: restriktive Maßnahmen – Aktualisierung von VN-Maßnahmen – Durchführungsbeschluss und -verordnung</i> Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/1946 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/740 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 62-64	14923/18

<i>Südsudan: restriktive Maßnahmen – Aktualisierung von VN-Maßnahmen – Durchführungsbeschluss und -verordnung</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1934 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Durchführung des Artikels 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/735 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 11-13	14924/18
<i>Schlussfolgerungen zur EU-Strategie zu Indien</i> Schlussfolgerungen des Rates zu einer EU-Strategie zu Indien	14638/18
<i>Schlussfolgerungen zu Myanmar/Birma</i> Schlussfolgerungen des Rates zu Myanmar/Birma	15033/18
<i>Schlussfolgerungen zu Libyen</i> Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen	15028/18
<i>Schlussfolgerungen zu Frauen, Frieden und Sicherheit</i> Schlussfolgerungen des Rates zu Frauen, Frieden und Sicherheit	15086/18
<i>EU-Mission zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) – Verlängerung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1942 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 56-57	14213/18
<i>EU-Ausbildungsmission in der Zentralafrikanischen Republik – Interoperabilitätspfeiler – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1941 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/610 über eine militärische Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 54-55	14160/18

<i>Unterstützung für die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1943 des Rates vom 10. Dezember 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2303 zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 58-59	14276/18
<i>Unterstützung der Union für die Universalisierung und wirksame Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1939 des Rates vom 10. Dezember 2018 über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen ABl. L 314 vom 11.12.2018, S. 41-46	13494/18
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der EU zu vertretenden Standpunkt zur Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien</i> Beschluss (EU) 2019/28 des Rates vom 10. Dezember 2018 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf eine Verlängerung der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien um zwei Jahre zu vertretenden Standpunkt ABl. L 8 vom 10.1.2019, S. 27-29	14987/18

3663. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 11. Dezember 2018 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2019</i> Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum zweiten Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 ABl. C 451 vom 14.12.2018, S. 2-2	15205/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission**zu Mitteln für Zahlungen**

Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, dass im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans eine geordnete Entwicklung der Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleistet werden muss, um eine anormale Höhe an unbezahlten Rechnungen zu Jahresende zu vermeiden.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, die Durchführung der Programme 2014-2020 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Deshalb ersuchen sie die Kommission, rasch aktuelle Zahlen zum Stand der Durchführung sowie Voranschläge für die 2019 benötigten Mittel für Zahlungen vorzulegen.

Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2019 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Berichtigungshaushaltsplan, vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse für einen ordnungsgemäß begründeten Bedarf fassen kann. Das Europäische Parlament und der Rat werden gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erinnern daran, dass die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit auch weiterhin eine gemeinsame politische Aufgabe von hoher Priorität ist, und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Haushaltsmittel zur Erreichung dieses Ziels bestmöglich einzusetzen, insbesondere im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die früheren Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufstockung der Mittel für die besondere Zuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Kenntnis, die weitreichende Änderungen an den Programmen auslöste, um Beträge aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitzustellen, die mindestens so hoch wie die Unterstützung durch die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen waren.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission daher auf, einen Gesetzgebungsvorschlag für eine reibungslose Ausführung der aufgestockten Haushaltsmittel zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen vorzulegen. Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, angesichts der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament diesen Vorschlag rasch zu prüfen, um für eine möglichst reibungslose Anpassung der Programmplanung im Jahr 2019 zu sorgen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

zur systematischen Einbeziehung von Klimaschutzberätungen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission bekräftigen, wie wichtig es ist, eine CO₂-arme, ressourcenschonende und klimaresiliente Wirtschaft aufzubauen. Zu diesem Zweck sind das Europäische Parlament und der Rat übereingekommen, mindestens 20 % des EU-Haushalts im Zeitraum 2014-2020 in klimaschutzbezogene Ausgaben zu investieren. Im Durchschnitt – und obwohl im Haushaltsplan 2019 für sich genommen das 20 %-Ziel erreicht wird – zeigt die derzeitige Prognose für den Gesamtzeitraum 2014-2020, dass 19,3 % des EU-Haushalts dem Klimaschutz zugewiesen werden, vor allem aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu Beginn dieses Zeitraums.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen diese Entwicklung zur Kenntnis und fordern die Kommission auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit das 20 %-Ziel im gesamten Zeitraum 2014-2020 erreicht wird.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

zur Aufstockung der Mittel in Teilrubrik 1a durch einen Berichtigungshaushaltsplan

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Flexibilitätsinstruments und des Gesamtspielraums für Verpflichtungen sind das Europäische Parlament und der Rat übereingekommen, 2019 in einem Berichtigungshaushaltsplan 100 Mio. EUR einzustellen, um die Mittel für H2020 und Erasmus+ aufzustocken. Die Kommission wird diesen Berichtigungshaushaltsplan, der keine anderen Elemente enthält, vorlegen, sobald die technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens für 2020 einschließlich der Berechnung des Gesamtspielraums für Verpflichtungen im Frühjahr 2019 abgeschlossen ist. Alle üblichen Korrekturen, die die Kommission vornehmen muss, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans 2019 sicherzustellen, bleiben hiervon unberührt.

Das Europäische Parlament und der Rat versichern, dass sie den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans für 2019 rasch prüfen werden.

Einseitige Erklärung des Vereinigten Königreichs

zu im Haushaltsplan 2019 veranschlagten Mitteln für künftige EAD-Delegationen im Vereinigten Königreich

Das Vereinigte Königreich

- nimmt zur Kenntnis, dass im vereinbarten Haushaltsplan der Union für 2019 Mittel veranschlagt sind, um künftige EAD-Delegationen im Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der Union zu finanzieren, und
- erklärt, dass diese Zustimmung zum Haushaltsplan der Union für 2019 etwaigen Standpunkten, die das Vereinigte Königreich anschließend in bilateralen Diskussionen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union im Hinblick auf Vereinbarungen zur Einrichtung solcher Delegationen gegebenenfalls vertritt, in keiner Weise vorgreift.

Verordnung zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) – erneute Bindung verbleibender Beträge
Verordnung (EU) 2018/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur erneuten Bindung der verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, oder zur Zuweisung dieser Mittel für andere Maßnahmen der nationalen Programme
ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 78-81

66/18

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten außer
HU, FI: dagegen
DK, UK: keine
Teilnahme

Erklärung des Rates

Der Rat erklärt, dass seine Zustimmung zur erneuten Bindung oder Übertragung der verbleibenden Mittel der im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds unterstützten nationalen Programme, bei der die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung und die erneute Mittelbindung ausnahmsweise verlängert wird, aufgrund der sehr besonderen und außergewöhnlichen Umstände hinsichtlich der Umsetzung der Umsiedlungsbeschlüsse erfolgt und keinen Präzedenzfall darstellt, da sie sich auf diesen konkreten, die AMIF betreffenden Fall beschränkt.

Erklärung Ungarns

Um das Migrationsproblem an seiner Wurzel anzugehen, ist – wie der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2018 festgestellt hat – ein neuer Ansatz erforderlich, der darauf zielt, das Geschäftsmodell der Schmuggler endgültig zu zerschlagen, jeden Anreiz dafür, sich auf eine gefährliche Reise zu wagen, zu beseitigen, und unkontrollierte Migrationsbewegungen einzudämmen.

Wieder mindestens 20 % der erneut gebundenen Mittel der Umsiedlung und Neuansiedlung zuzuweisen, widerspricht nicht nur den wesentlichen Zielen des Europäischen Rates, sondern würde auch zu einer ähnlich wenig effizienten Umsetzung führen und könnte außerdem eine Sogwirkung erzeugen. Ungarn möchte den rein freiwilligen Charakter der Umsiedlung und Neuansiedlung gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2018 bekräftigen; der vorgeschlagene Ansatz einer Bereitstellung von 20 % des erneut gebundenen Betrags für solche Maßnahmen scheint daher auch dem freiwilligen Charakter dieser Maßnahmen und den von allen Mitgliedstaaten getroffenen Vereinbarungen zu widersprechen. Darüber hinaus wird damit denjenigen Mitgliedstaaten, die – im Rahmen ihrer frei gewählten Politik – keine Umsiedlungen oder Neuansiedlungen durchführen, de facto eine Geldstrafe auferlegt.

Es besteht eine Finanzierungslücke bei der externen Dimension, und wir dürfen nicht die Gelegenheit verpassen, so viele verfügbare Ressourcen wie möglich für die Deckung dieser Bedürfnisse bereitzustellen. Daher ist Ungarn entschlossen, am neuen Ansatz festzuhalten und ihn zu verstärken, um eine Wiederholung der unkontrollierten Migrationsbewegungen von 2015 zu verhindern und die illegale Migration über alle bestehenden und neuen Routen weiter einzudämmen. Dementsprechend weist Ungarn darauf hin, dass es bei der Zuweisung der verbleibenden Mittel vollständiger Flexibilität bedarf.

Ungarn erklärt daher, dass es den Vorschlag nicht unterstützt, insbesondere nicht den vorgeschlagenen Ansatz, mindestens 20 % der erneut gebundenen Mittel Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, für die Umsiedlung oder andere Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen sowie für andere Solidaritätsmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausschiffungen in der EU nach Such- und Rettungseinsätzen zuzuweisen.

Erklärung Finnlands

Finnland möchte darauf hinweisen, dass in den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates Umsiedlungsmaßnahmen vorgesehen waren und dass die Mittel des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ursprünglich für die Umsetzung dieser Beschlüsse bereitgestellt worden waren. Finnland bedauert, dass sich nicht alle Mitgliedstaaten an die ursprünglichen Ziele der Ratsbeschlüsse gehalten haben.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Durchführungsbeschluss des Rates über die Integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR)

13422/18

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen
ABl. L 320 vom 17.12.2018, S. 28-34

Erklärung der Kommission und der Hohen Vertreterin

Die Kommission und die Hohe Vertreterin sind der Auffassung, dass die 2013 vereinbarte Integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen gut funktioniert, flexibel ist und die Abdeckung verschiedenartiger Krisen ermöglicht. Da keine Überprüfung vorliegt, die auf Unzulänglichkeiten hinweisen würde, gibt es keinen Grund, den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen anzunehmen.

Besorgt weisen die Kommission und die Hohe Vertreterin auf das Fehlen einer geeigneten Rechtsgrundlage für den besagten Entwurf, auf das Risiko einer Einengung des Anwendungsbereichs der Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen sowie auf die Ersetzung von freiwilligen Verpflichtungen der Kommission und der Hohen Vertreterin durch rechtliche Verpflichtungen hin.

Demzufolge erklären die Kommission und die Hohe Vertreterin, dass sie sich ihre Rechte vorbehalten und den Durchführungsbeschluss für die Kommission und die Hohe Vertreterin nicht als bindend betrachten.

Ferner schlägt die Kommission vor, die Prüfung etwaiger Änderungen dieser Regelung zu verschieben, um gegebenenfalls die Erfahrungen mit ihrer ersten Aktivierung während der Flüchtlings- und Migrationskrise zu berücksichtigen.

Unterdessen werden die Kommissionsdienststellen und der EAD ihren Verpflichtungen gemäß der 2013 vereinbarten Regelung Rechnung tragen, auch im Hinblick auf die Erstellung von integrierten Lagebeurteilungs- und Analyseberichten.

<i>Schlussfolgerungen zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westlichen Ländern</i> Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern	15561/18
Erklärung Ungarns Während der Rat in seinen Schlussfolgerungen die Fortschritte würdigt, die bei den Verhandlungen über und der Unterzeichnung von Vereinbarungen mit den meisten der Empfängerländer für den Finanzierungszeitraum 2014-2021 erzielt wurden, möchte Ungarn darauf hinweisen, dass diese Verhandlungen mit Ungarn noch nicht abgeschlossen sind. Die Verhandlungen mit Norwegen wurden 2016 aufgenommen, um eine Vereinbarung zu erzielen; dabei hat Norwegen ein konstruktives Engagement und die Bereitschaft gezeigt, zu diesem Zeitpunkt eine ausgewogene Lösung zu finden. Die Finanzmechanismen, die den Mitgliedstaaten bedingungslos zur Verfügung gestellt werden, sollen die Vorteile widerspiegeln, die Norwegen aus seiner Teilnahme am Binnenmarkt der erweiterten Europäischen Union zieht. Trotz der vielen Zugeständnisse, die Norwegen auf Ebene der EU und auf nationaler Ebene gemacht wurden, ist Ungarn der Ansicht, dass dieser Partner nicht das gleiche Engagement und die gleiche Bereitschaft zeigt, eine vernünftige Vereinbarung zu schließen. Ungarn betont, dass eine Einigung über eine Vereinbarung die entsprechende Bereitschaft des Verhandlungspartners – basierend auf den Grundsätzen der gleichberechtigten Partnerschaft – voraussetzt. Trotz aller oben angeführter Punkte möchte Ungarn die Annahme der Schlussfolgerungen des Rates nicht blockieren, und es kann den Text akzeptieren.	
<i>Schlussfolgerungen zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus	15187/18
<i>Beschluss über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Verstärkung von Schlüsselprogrammen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden Herausforderungen der Migration, des Flüchtlingszustroms und der Sicherheitsbedrohungen</i> Beschluss (EU) 2019/276 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2018 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Stärkung von Schlüsselprogrammen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden Herausforderungen der Migration, des Flüchtlingszustroms und der Sicherheitsbedrohungen ABl. L 54 vom 22.2.2019, S. 3-4	15206/18

<i>Beschluss über die Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds für Vorauszahlungen im Jahr 2019</i> Beschluss (EU) 2019/277 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2018 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union für Vorauszahlungen im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2019 ABl. L 54 vom 22.2.2019, S. 5-5	15208/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Lettlands, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Umsätze mit Holz anzuwenden</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2006 des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2009/1008/EU zur Ermächtigung der Republik Lettland, die Anwendung einer von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 20-21	14473/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Kroatiens, das Vorsteuerabzugsrecht für bestimmte Personenkraftwagen zu begrenzen</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1994 des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Ermächtigung Kroatiens, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden ABl. L 320 vom 17.12.2018, S. 35-37	14474/18
<i>Schlussfolgerungen zu den Programmen 2007-2013 – Mittelausschöpfung und Ergebnisorientierung (Sonderbericht Nr. 17/2018 des EuRH)</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2018 des Europäischen Rechnungshofs: Die Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten während der letzten Jahre der Programme 2007-2013 halfen gegen niedrige Mittelausschöpfung, waren jedoch nicht ausreichend ergebnisorientiert	14461/18
<i>Schlussfolgerungen zur Ergebnisorientierung von EFRE- und ESF-Projekten im Zeitraum 2014-2020 (Sonderbericht Nr. 21/2018 des EuRH)</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 21/2018 des Europäischen Rechnungshofs: Bei Auswahl und Begleitung von EFRE- und ESF-Projekten überwiegt im Zeitraum 2014-2020 nach wie vor die Outputorientierung	14933/18

<i>Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2019-2020</i> Verordnung (EU) 2018/1977 des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2019-2020 ABl. L 317 vom 14.12.2018, S. 2-8	14460/18
Erklärung der Kommission, Deutschlands und Schwedens Angesichts des Umstands, dass das in der Verordnung des Rates (EU) 2015/2265 vom 7. Dezember 2015 über autonome Zollkontingente festgelegte Kontingent für Hering (Nr. 09.2792) nicht in die Verordnung des Rates über autonome Zollkontingente für den Zeitraum 2019-2020 aufgenommen wurde, zur Kenntnis nehmend, dass zur Begründung für die Nichtaufnahme dieses Kontingents angeführt wird, dass der Bedarf der Verarbeitungsindustrie durch zwei zwischen der EU und Norwegen vereinbarte zollfreie Unionskontingente gedeckt wird, unter Hinweis darauf, dass das größte zwischen der EU und Norwegen bestehende zollfreie Unionskontingent für Hering, zubereitet mit Kräutern und/oder Essig, in Salzlake, Anfang 2021 fast zeitgleich mit der Verordnung über autonome Zollkontingente ausläuft, die bis Ende 2020 gilt, was für die Verarbeitungsindustrie der EU, die für dieses Erzeugnis von Einfuhren abhängig ist, Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit entstehen lassen kann, erneut darauf verweisend, dass mit der Verordnung über autonome Zollkontingente eine angemessene Versorgung der Verarbeitungsindustrie der Union sichergestellt und für die EU-Wirtschaftsteilnehmer Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit gewährleistet werden soll, <i>erkennen wir an, dass etwaige Änderungen bei den Handelspräferenzen in einer möglichen neuen Verordnung über autonome Zollkontingente für die Zeit nach 2020 berücksichtigt werden sollten.</i>	
Erklärung Deutschlands Verständnis Deutschlands des Kontingents Nr. 09.2750 – <i>Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, zur Verarbeitung von Kaviarersatz</i> Deutschland kann das Kontingent Nr. 09.2750 über Fischrogen, wie im Arbeitsdokument des Rates 13323/1/18 REV 1 festgelegt, mit der Maßgabe akzeptieren, dass das Erzeugnis identisch ist mit dem Kontingent Nr. 09.2750 der Verordnung (EU) 2015/2665 des Rates vom 7. Dezember 2015 und dass die Änderung des KN-Codes technischer Natur ist.	

3664. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft) vom 17./18. Dezember 2018 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten (Kodifizierung)</i> Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1-57	59/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Typgenehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen</i> Verordnung (EU) 2019/129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 hinsichtlich der Anwendung der Stufe Euro 5 auf die Typgenehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 106-111	65/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
<i>Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2019 und 2020)</i> Verordnung (EU) 2018/2025 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2019 und 2020 ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 7-17	14418/18		

Gemeinsame Erklärung Frankreichs und Spaniens

zur Roten Fleckbrasse in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6-8

Der Bestand der Roten Fleckbrasse in den Gebieten 6-8 ist laut wissenschaftlichem Gutachten des ICES stark gefährdet und es wird in dem Gutachten empfohlen, dass für diesen Bestand in den Jahren 2019 und 2020 Nullfangmengen gelten sollen. Seit 2014 wird in den ICES-Gutachten die Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit mit allen Mitteln empfohlen, um eine Erholung des Bestands zu ermöglichen und einen weiteren Zusammenbruch zu verhindern. Des Weiteren empfiehlt der ICES Maßnahmen zum Schutz von Jungfischen.

Die betroffenen Mitgliedstaaten verpflichten sich, bis zum 1. März 2019 unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten koordinierte nationale Pläne umzusetzen, die notwendig sind, um den Bestand der Roten Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6-8 wiederaufzufüllen, insbesondere durch Maßnahmen wie:

- Schließung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Gebiete, in denen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen Jungfische auftreten, für den kommerziellen Fischfang und die Freizeitfischerei;
- Erhöhung der Mindestgröße auf 35 cm, um einen Anreiz dafür zu bieten, den Fang von Roter Fleckbrasse zu vermeiden, bevor die Weibchen die Geschlechtsreife erreicht haben;
- Festsetzung von Fangbeschränkungen pro Schiff und Fangreise, sodass Rote Fleckbrasse lediglich als Beifangart gefangen wird;
- Durchführung eines Forschungsprojekts, um Methoden zu entwickeln, durch die verhindert wird, dass Jungfische der Roten Fleckbrasse durch Langleinen- oder Scherbrettnetzflotten gefangen werden, die den größten Anteil der Fänge ausmachen. Dieses Projekt sollte, wie vom STECF empfohlen, eine Verbesserung des biologischen Wissens über die Fortpflanzung der Art und ihre Reifestadien umfassen sowie die Schätzungen über Größe/Alter für Männchen und Weibchen bei der Geschlechtsreife, über die Größe beim Geschlechtswandel und über den Anteil gonochorischer Tiere auf den neuesten Stand bringen.

Die oben genannten koordinierten nationalen Pläne werden der Kommission am 1. März 2019 mitgeteilt und durch den STECF bewertet, um sicherzustellen, dass der Plan umfassend und wirksam ist. Sollte der STECF feststellen, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Verbesserung des Zustands des Bestands zu gewährleisten, dann verpflichten sich die Mitgliedstaaten, diesen Plan und die entsprechenden nationalen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Empfehlungen des STECF zu überarbeiten. Die oben genannten Maßnahmen können gegebenenfalls in die gemeinsamen Erklärungen der betroffenen Gruppen der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Die betroffenen Mitgliedstaaten werden sich auf den notwendigen Quotenaustausch einigen, um obligatorische Einstellungen der Fischereitätigkeit zu vermeiden.

Gemeinsame Erklärung Spaniens und Portugals

zur Roten Fleckbrasse in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 9

Spanien und Portugal werden sich auf den notwendigen Quotenaustausch für Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 9 einigen, um obligatorische Einstellungen der Fischereitätigkeit zu vermeiden.

Gemeinsame Erklärung Spaniens und Portugals

zum Kaiserbarsch in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 3-10, 12 und 14

Spanien und Portugal werden sich auf den notwendigen Quotenaustausch für Kaiserbarsch in den ICES-Untergebieten 3-10, 12 und 14 einigen, um obligatorische Einstellungen der Fischereitätigkeit zu vermeiden.

Erklärung Dänemarks

zum Rundnasen-Grenadier in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 3

Dänemark unterstützt den Kompromisstext des Vorsitzes für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2019 und 2020). Es ist wichtig, den wirksamen Schutz empfindlicher Tiefseebestände zu gewährleisten.

Infolge der Umsetzung der Anlandeverpflichtung ist es wichtig, zu vermeiden, dass sich ein Bestand zu einer limitierenden Art entwickelt. Aus diesem Grund hat sich Dänemark für eine langfristige Lösung für den Rundnasen-Grenadier in den Unionsgewässern von 3 ausgesprochen. Dänemark erkennt an, dass der Rundnasen-Grenadier derzeit in diesem Gebiet wahrscheinlich keine limitierende Art sein wird. Sollte allerdings 2019 oder 2020 ein Problem auftreten, wird Dänemark auf eine rasche Lösung dringen.

Erklärung der Kommission

zu Streichungen von TACs für Tiefseearten

Wenn TACs für Fangmöglichkeiten von Tiefseearten für die Jahre 2019-2020 gestrichen wurden, wie beispielsweise für Gabeldorsch in 1-10, 12, Rundnasen-Grenadier in 1, 2, 4 und Schwarzen Degenfisch in 1-4, wird die Kommission weiterhin die Entwicklung dieser Bestände im Lichte der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beobachten.

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2019

Verordnung (EU) 2018/2058 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2019
ABl. L 329 vom 27.12.2018, S. 8-12

14292/18

Erklärung Bulgariens und Rumäniens

Bulgarien und Rumänien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer für 2019 und nachdem sie anerkannt haben, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen im Schwarzen Meer ist, weiterhin ein robustes Monitoring-, Kontroll- und Überwachungssystem anzuwenden, zu Folgendem:

1. Zur Weiterverfolgung und weiteren Umsetzung folgender Maßnahmen:

a) Steinbuttischerei

- Beibehaltung der Fanggenehmigungen für Steinbutt, die bei 116 für Bulgarien und 53 für Rumänien liegen, und der Mindestzuweisung je Schiff;
- Ermittlung der jeweiligen Zahl der bezeichneten Häfen für die Anlandungen, die bei 8 für Bulgarien und 13 für Rumänien liegt, um die Kontrollen der Anlandungen zu straffen;
- Fortsetzung der strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe;
- Beibehaltung der Zahl der gemeinsamen Marktkontrollen und Inspektionen auf See zumindest auf dem Niveau von 2018 – auch in Schonzeiten, auf Grundlage einer Risikobewertungsmethode und eines Zeitplans, die mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vereinbart wurden;
- Beibehaltung oder Erhöhung der durch die EFCA koordinierten gemeinsamen Kontrollmaßnahmen im Jahr 2019, auch der Kontrollen auf See, bei der Anlandung, auf den Märkten, wie auch der Überwachung des Transports von Fisch auf der Straße;
- Überwachung der Rückwürfe in der Rapana-Schneckenfischerei, um die Auswirkungen auf Jungfische von Steinbutt zu bewerten, in Ergänzung zu den Bestimmungen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die Steinbuttischerei im Schwarzen Meer der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM);
- Erhöhung der Kontrollen auf See um 10 %, was die Durchführung der Markierung und Kennzeichnung von stationären Fanggeräten gemäß den Vorschriften der Europäischen Union anbelangt;
- statistische Überwachung der Einfuhren/Ausfuhren von Steinbutt in die und aus der Europäischen Union;
- Zusammenarbeit mit der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) bei der Umsetzung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 (mehrjähriges Ausrichtungsprogramm (MAP) für Steinbutt) sowie allen sonstigen Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um gegen Falschmeldungen, die IUU-Steinbuttischerei im Schwarzen Meer und die Vermarktung der illegalen Fänge in der Region vorzugehen.

b) Dornhaifischerei

- Beibehaltung ihrer jeweiligen Fangmengen von Dornhai des Jahres 2015 für das Jahr 2019 und vierteljährliche Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels getroffen wurden;
- Fortsetzung der 2016 festgelegten strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe sowie der Schiffe mit Beifängen von Dornhai an Bord;
- weitere Verbesserung der Datenerhebung über Dornhaifänge und -beifänge und Bereitstellung dieser Daten.

2. Fangaufzeichnungen

Angemessene Behebung der in den jüngsten Audits der Kommissionsdienststellen festgestellten Kontrollschwachstellen im Fangaufzeichnungssystem, um eine uneingeschränkte Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen sicherzustellen.

Erklärung des Rates und der Kommission

zu Kontrollaspekten

Nach Auffassung des Rates und der Kommission hat ein Vorgehen gegen die endemische IUU-Steinbuttffischerei im Schwarzen Meer im Wege der effektiven Umsetzung sowohl des regionalen Aktionsplans zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM als auch des gemeinsamen Pilotprojekts zur Kontrolle und Überwachung im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die Steinbuttffischerei hohe Priorität.

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sollten zumindest aufrechterhalten oder weiter verstärkt werden, wie in der Erklärung Bulgariens und Rumäniens dargelegt. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Anstrengungen unternehmen und entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, um ihre Kontrollsysteme zu verbessern und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sicherzustellen.

Darüber hinaus wird die EU bestrebt sein sicherzustellen, dass die GFCM ein besonderes Augenmerk darauf richtet, dass ihre Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien den regionalen Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Schwarzen Meer, die von der GFCM im Jahr 2016 angenommene mittelfristige Strategie (2017-2020), die im Juni 2018 von den Fischereiministerinnen und -ministern des Schwarzmeerraums unterzeichnete Ministererklärung von Sofia sowie das Projekt "BlackSea4Fish" im Einklang mit der Bukarester Erklärung umfassend durchführen.

<i>Beschluss des Rates zur Unterstützung von die Geschlechtergleichstellung durchgängig berücksichtigenden Strategien, Programmen und Maßnahmen für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und des Missbrauchs solcher Waffen</i> Beschluss (GASP) 2018/2011 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Unterstützung von die Geschlechtergleichstellung durchgängig berücksichtigenden Strategien, Programmen und Maßnahmen für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und des Missbrauchs solcher Waffen im Einklang mit der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 38-50	14645/18
<i>Beschluss des Rates zur Verlängerung der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen)</i> Beschluss (GASP) 2018/2009 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2013/233/GASP über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 25-26	14056/18
<i>Beschluss des Rates und Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen</i> Beschluss (GASP) 2018/2012 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 51-52	14809/18
<i>Beschluss des Rates und Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen</i> Verordnung (EU) 2018/2004 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 12-13	14811/18
<i>Mission EUCAP Sahel Mali – kostenneutrale Verlängerung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/2008 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2014/219/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 24-24	14673/18

<i>Operation Atalanta – Übermittlung von Daten und VN-Aktualisierung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/2007 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 22-23	14703/18
<i>Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit und ihrer Auswirkungen in Lateinamerika und der Karibik im Rahmen der EU-Strategie gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen und zugehörige Munition "Waffen sicherstellen, Menschen schützen" – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/2010 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Unterstützung der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit und ihrer Auswirkungen in Lateinamerika und der Karibik im Rahmen der EU-Strategie gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen und dazugehörige Munition "Waffen sicherstellen, Menschen schützen" ("Securing Arms, Protecting Citizens") ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 27-37	14502/18
3665. Tagung des Rates der Europäischen Union (Verkehr, Telekommunikation und <u>Energie</u>) vom 19. Dezember 2018 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Beschluss des Rates über den vom regionalen Lenkungsausschuss anzunehmenden Haushaltsplan 2019</i> Beschluss (EU) 2019/3 des Rates vom 19. Dezember 2018 über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt zu bestimmten Haushaltsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft ABl. L 1 vom 3.1.2019, S. 1-4	15204/18

3666. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt) vom 20. Dezember 2018 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>MwSt: Generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen</i> Richtlinie (EU) 2018/2057 des Rates vom 20. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes ABl. L 329 vom 27.12.2018, S. 3-7	12852/18	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>CEDEFOP-Verordnung</i> Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90-105	64/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, in mehreren Punkten von dem Gemeinsamen Konzept des Parlaments, des Rates und der Kommission für die dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 abzuweichen, ohne dies hinreichend zu begründen.

Die Streichung der Verfalls-/Revisionsklausel steht nicht im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept. Das Fehlen der Verfallsklausel in den Gründungsverordnungen berührt jedoch in keiner Weise das Initiativrecht der Kommission.

Die Kommission bedauert auch die Abweichung vom Gemeinsamen Konzept bei dem Verfahren für die Durchführung einer Gesamtevaluierung der Agentur in Bezug auf die Notwendigkeit, die interessierten Kreise, einschließlich die Mitglieder des Parlaments und des Verwaltungsrats, im Rahmen der Evaluierung der Arbeit der Agenturen zu konsultieren. Die Kommission erinnert daran, dass solche Evaluierungen in völliger Unabhängigkeit durchgeführt werden müssen. Bei der Durchführung der Evaluierungen wird die Kommission die üblichen Verfahren für die Konsultation der Interessenträger anwenden.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, wie sich die Abweichungen von dem Gemeinsamen Konzept auf die Arbeitsweise der trilateralen Agenturen auswirken. Die Abweichungen sollten nicht als Vorlage für andere Agenturen angesehen werden.

Schließlich bedauert die Kommission die Wiedereinführung der Funktion eines stellvertretenden Direktors in der Eurofound-Gründungsverordnung. Die Kommission möchte daran erinnern, dass diese Bestimmung angesichts der Größe dieser Agentur unverhältnismäßig ist.

Die Kommission möchte auch betonen, dass es nunmehr Aufgabe des Exekutivdirektors ist, über die internen Strukturen der einzelnen Agenturen zu entscheiden, und dass das Cedefop die notwendigen Vertretungsregelungen festlegen muss, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten.

Erklärung Italiens

Italien war eine der aktivsten Delegationen während der Verhandlungen im Rat zu den drei Dossiers und hat dazu beigetragen, dass im Dezember 2016 eine allgemeine Ausrichtung erzielt wurde.

Italien hat auch während der Trilogie einen positiven Beitrag geleistet, indem es sich hinsichtlich der Anträge des Europäischen Parlaments flexibel gezeigt hat und gleichzeitig im Rat am Tenor der allgemeinen Ausrichtung festgehalten hat.

Angesichts des Gemeinsamen Konzepts von 2012 und des dreigliedrigen Charakters der drei Agenturen haben wir versucht, bei ihrer Verwaltung und den Vorschriften eine möglichst große Homogenität zwischen ihnen zu erreichen.

Die Ernennung eines stellvertretenden Direktors durch den Exekutivdirektor von Eurofound und Cedefop – bei Eurofound obligatorisch, bei Cedefop freiwillig – entspricht nicht der strategischen Rolle des Verwaltungsrates, der die Anstellungsbehörde in den drei Agenturen ist.

Daher möchten wir unser tiefes Bedauern ausdrücken, ohne die Einigung abzulehnen.

EU-OSHA-Verordnung

Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates
ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58-73

62/18

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, in mehreren Punkten von dem Gemeinsamen Konzept des Parlaments, des Rates und der Kommission für die dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 abzuweichen, ohne dies hinreichend zu begründen.

Die Streichung der Verfalls-/Revisionsklausel steht nicht im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept. Das Fehlen der Verfallsklausel in den Gründungsverordnungen berührt jedoch in keiner Weise das Initiativrecht der Kommission.

Die Kommission bedauert auch die Abweichung vom Gemeinsamen Konzept bei dem Verfahren für die Durchführung einer Gesamtevaluierung der Agentur in Bezug auf die Notwendigkeit, die interessierten Kreise, einschließlich die Mitglieder des Parlaments und des Verwaltungsrats, im Rahmen der Evaluierung der Arbeit der Agenturen zu konsultieren. Die Kommission erinnert daran, dass solche Evaluierungen in völliger Unabhängigkeit durchgeführt werden müssen. Bei der Durchführung der Evaluierungen wird die Kommission die üblichen Verfahren für die Konsultation der Interessenträger anwenden.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, wie sich die Abweichungen von dem Gemeinsamen Konzept auf die Arbeitsweise der trilateralen Agenturen auswirken. Die Abweichungen sollten nicht als Vorlage für andere Agenturen angesehen werden.

Schließlich bedauert die Kommission die Wiedereinführung der Funktion eines stellvertretenden Direktors in der Eurofound-Gründungsverordnung. Die Kommission möchte daran erinnern, dass diese Bestimmung angesichts der Größe dieser Agentur unverhältnismäßig ist.

Die Kommission möchte auch betonen, dass es nunmehr Aufgabe des Exekutivdirektors ist, über die internen Strukturen der einzelnen Agenturen zu entscheiden, und dass das Cedefop die notwendigen Vertretungsregelungen festlegen muss, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten.

Erklärung Italiens

Italien war eine der aktivsten Delegationen während der Verhandlungen im Rat zu den drei Dossiers und hat dazu beigetragen, dass im Dezember 2016 eine allgemeine Ausrichtung erzielt wurde.

Italien hat auch während der Trilogie einen positiven Beitrag geleistet, indem es sich hinsichtlich der Anträge des Europäischen Parlaments flexibel gezeigt hat und gleichzeitig im Rat am Tenor der allgemeinen Ausrichtung festgehalten hat.

Angesichts des Gemeinsamen Konzepts von 2012 und des dreigliedrigen Charakters der drei Agenturen haben wir versucht, bei ihrer Verwaltung und den Vorschriften eine möglichst große Homogenität zwischen ihnen zu erreichen.

Die Ernennung eines stellvertretenden Direktors durch den Exekutivdirektor von Eurofound und Cedefop – bei Eurofound obligatorisch, bei Cedefop freiwillig – entspricht nicht der strategischen Rolle des Verwaltungsrates, der die Anstellungsbehörde in den drei Agenturen ist.

Daher möchten wir unser tiefes Bedauern ausdrücken, ohne die Einigung abzulehnen.

<i>Eurofound-Verordnung</i> Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74-89	63/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
---	-------	------------------------	----------------------------------

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, in mehreren Punkten von dem Gemeinsamen Konzept des Parlaments, des Rates und der Kommission für die dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 abzuweichen, ohne dies hinreichend zu begründen.

Die Streichung der Verfalls-/Revisionsklausel steht nicht im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept. Das Fehlen der Verfallsklausel in den Gründungsverordnungen berührt jedoch in keiner Weise das Initiativrecht der Kommission.

Die Kommission bedauert auch die Abweichung vom Gemeinsamen Konzept bei dem Verfahren für die Durchführung einer Gesamtevaluierung der Agentur in Bezug auf die Notwendigkeit, die interessierten Kreise, einschließlich die Mitglieder des Parlaments und des Verwaltungsrats, im Rahmen der Evaluierung der Arbeit der Agenturen zu konsultieren. Die Kommission erinnert daran, dass solche Evaluierungen in völliger Unabhängigkeit durchgeführt werden müssen. Bei der Durchführung der Evaluierungen wird die Kommission die üblichen Verfahren für die Konsultation der Interessenträger anwenden.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, wie sich die Abweichungen von dem Gemeinsamen Konzept auf die Arbeitsweise der trilateralen Agenturen auswirken. Die Abweichungen sollten nicht als Vorlage für andere Agenturen angesehen werden.

Schließlich bedauert die Kommission die Wiedereinführung der Funktion eines stellvertretenden Direktors in der Eurofound-Gründungsverordnung. Die Kommission möchte daran erinnern, dass diese Bestimmung angesichts der Größe dieser Agentur unverhältnismäßig ist.

Die Kommission möchte auch betonen, dass es nunmehr Aufgabe des Exekutivdirektors ist, über die internen Strukturen der einzelnen Agenturen zu entscheiden, und dass das Cedefop die notwendigen Vertretungsregelungen festlegen muss, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten.

Erklärung Italiens

Italien war eine der aktivsten Delegationen während der Verhandlungen im Rat zu den drei Dossiers und hat dazu beigetragen, dass im Dezember 2016 eine allgemeine Ausrichtung erzielt wurde.

Italien hat auch während der Trilogie einen positiven Beitrag geleistet, indem es sich hinsichtlich der Anträge des Europäischen Parlaments flexibel gezeigt hat und gleichzeitig im Rat am Tenor der allgemeinen Ausrichtung festgehalten hat.

Angesichts des Gemeinsamen Konzepts von 2012 und des dreigliedrigen Charakters der drei Agenturen haben wir versucht, bei ihrer Verwaltung und den Vorschriften eine möglichst große Homogenität zwischen ihnen zu erreichen.

Die Ernennung eines stellvertretenden Direktors durch den Exekutivdirektor von Eurofound und Cedefop – bei Eurofound obligatorisch, bei Cedefop freiwillig – entspricht nicht der strategischen Rolle des Verwaltungsrates, der die Anstellungsbehörde in den drei Agenturen ist.

Daher möchten wir unser tiefes Bedauern ausdrücken, ohne die Einigung abzulehnen.

<i>Überarbeitung der Richtlinie zu Karzinogenen und Mutagenen bei der Arbeit (zweite Gruppe)</i> Richtlinie (EU) 2019/130 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 112-120	60/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: dagegen
--	-------	------------------------	--

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt nachdrücklich die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, sowie das Verfahren der Kommission zur Festlegung von Grenzwerten, das einen eingehenden Beurteilungsprozess zur Prüfung wissenschaftlicher, technischer und sozioökonomischer Faktoren sowie der Ansichten der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner beinhaltet.

Das Vereinigte Königreich erkennt die berechtigten Bedenken an, die hinsichtlich der Exposition gegenüber Dieselmotoremissionen bestehen, und weist darauf hin, dass die Exposition gegenüber diesen Emissionen im Vereinigten Königreich seit über 20 Jahren Kontrollen unterliegt. Verbindliche Grenzwerte berufsbedingter Exposition sollten allerdings erst dann in die Richtlinie über Karzinogene und Mutagene aufgenommen werden, nachdem diesbezüglich das Verfahren der Grenzwertfestlegung erfolgreich durchgeführt wurde. Das Vereinigte Königreich bedauert die Nichteinhaltung dieses Verfahrens bei der Festlegung verbindlicher Grenzwerte berufsbedingter Exposition für elementaren Kohlenstoff als Expositionsmarker für Dieselmotoremissionen. . Das Vereinigte Königreich unterstützt nach wie vor Maßnahmen zur Minderung der Exposition gegenüber Dieselmotoremissionen, kann allerdings der Art und Weise, wie dieser Grenzwert festgelegt wurde, nicht zustimmen und lehnt daher diese Änderung der Richtlinie ab.

Brexit: Verordnung zur Typgenehmigung

Verordnung (EU) 2019/26 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Januar 2019 zur Ergänzung der Unionsvorschriften über die Typgenehmigung angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 8I vom 10.1.2019, S. 1-7

67/18

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten außer
DE: Enthaltung

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Schlussfolgerungen zur Luftverschmutzung (Sonderbericht Nr. 23/2018 des EuRH)

Sonderbericht Nr. 23/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Luftverschmutzung: Unsere Gesundheit ist nach wie vor nicht hinreichend geschützt" – Schlussfolgerungen des Rates

15782/18

<i>Verordnung über Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren</i> Verordnung (EU) 2018/2070 des Rates vom 20. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren ABl. L 331 vom 28.12.2018, S. 197-209	13271/18
<i>Verordnung zur Aussetzung der autonomen Zollsätze für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren</i> Verordnung (EU) 2018/2069 des Rates vom 20. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren ABl. L 331 vom 28.12.2018, S. 4-196	15345/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Belgiens, bestimmte Steuerpflichtige von der MwSt. zu befreien</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2077 des Rates vom 20. Dezember 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen ABl. L 331 vom 28.12.2018, S. 222-223	14616/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Deutschlands, eine Ausnahme in Bezug auf die MwSt. für bestimmte Waren und Dienstleistungen zu verlängern</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2060 des Rates vom 20. Dezember 2018 zur Änderung der Entscheidung 2009/791/EG zur Ermächtigung Deutschlands, weiterhin eine von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 329 vom 27.12.2018, S. 20-21	14617/18
<i>Aktualisierung der Bevölkerungszahlen der Union – Beschluss</i> Beschluss (EU, Euratom) 2018/2076 des Rates vom 20. Dezember 2018 zur Änderung seiner Geschäftsordnung ABl. L 331 vom 28.12.2018, S. 218-221	15270/18

<i>Empfehlung zur Schengen- Evaluierung – Polizeiliche Zusammenarbeit Portugal</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Portugiesische Republik festgestellten Mängel	14932/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenze Schwedens</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel, die 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Schweden festgestellt worden sind	14930/18
<i>Empfehlung zur Schengen- Evaluierung – Rückführung Norwegen</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Norwegen festgestellten Mängel	14889/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Außengrenze der Niederlande</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch die Niederlande festgestellten Mängel (Grenzübergangsstelle EUROPOORT, Grenzübergangsstelle Hoek van Holland, Flughafen Rotterdam Den Haag und Nationales Koordinierungszentrum/Eurosur)	14891/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Visumpolitik Lettland</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Lettland festgestellten Mängel	14887/18
<i>Empfehlung zur Schengen- Evaluierung – Polizeiliche Zusammenarbeit Spanien</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch das Königreich Spanien festgestellten Mängel	14936/18

<i>Empfehlung zur Schengen- Evaluierung – Polizeiliche Zusammenarbeit Schweiz</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Schweizerische Eidgenossenschaft festgestellten Mängel	14928/18
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss mit Antigua und Barbuda</i> Beschluss (EU) 2019/75 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Antigua und Barbuda zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 1-3	12383/17
Abkommen zwischen der Europäischen Union und Antigua und Barbuda zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 4-7	12382/17
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss mit Barbados</i> Beschluss (EU) 2019/76 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Barbados zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 8-10	12386/17
Abkommen zwischen der Europäischen Union und Barbados zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 11-14	12385/17
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss mit dem Commonwealth der Bahamas</i> Beschluss (EU) 2019/77 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth der Bahamas zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Commonwealth der Bahamas über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 15-17	12389/17

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth der Bahamas zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Commonwealth der Bahamas über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 18-21	12388/17
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss mit der Föderation St. Kitts und Nevis</i> Beschluss (EU) 2019/80 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderation St. Kitts und Nevis zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderation St. Kitts und Nevis über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 36-38	12393/17
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderation St. Kitts und Nevis zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderation St. Kitts und Nevis über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 39-42	12391/17
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss mit der Republik Mauritius</i> Beschluss (EU) 2019/78 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mauritius über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 22-24	12396/17
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mauritius über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 25-28	12395/17

<i>Beschluss des Rates über den Abschluss mit der Republik Seychellen</i> Beschluss (EU) 2019/79 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seychellen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 29-31	12399/17
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seychellen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 18 vom 21.1.2019, S. 32-35	12398/17
<i>Schlussfolgerungen zum EuRH-Sonderbericht über chemische, biologische, radiologische und nukleare Exzellenzzentren der EU</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 14/2018 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: "Die chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Exzellenzzentren der EU: Weitere Fortschritte sind erforderlich"	15766/18
<i>Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens EU-Japan</i> Beschluss (EU) 2018/1907 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 1-2	7964/18
Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3-899	7965/18
<i>Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXVIII mit der Schweiz über gewürztes Fleisch</i> Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz nach Artikel XXVIII des GATT 1994 über ein Abkommen zur Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz bei der Einfuhr von Fleisch, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet)	14471/18

<i>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Änderung des im Assoziierungsabkommen mit der Ukraine festgelegten Zollkontingents für Geflügelfleisch</i> Beschluss (EU) 2019/52 des Rates vom 20. Dezember 2018 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Änderung des bestehenden Zollkontingents für Geflügelfleisch und Geflügelfleischzubereitungen und zur Änderung der bestehenden Zollregelung für andere Geflügelteile, wie in Anhang I-A zu Kapitel 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits festgelegt ABl. L 10 vom 14.1.2019, S. 62-63	15078/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der EU in der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens über Einhaltungsverfahren zu vertreten ist</i> Beschluss (EU) 2019/53 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den im Namen der Europäischen Union auf der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens über Einhaltungsverfahren zu vertretenden Standpunkt ABl. L 10 vom 14.1.2019, S. 64-70	15143/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde</i> Beschluss (EU) 2019/222 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Verlängerung des Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde zu vertreten ist ABl. L 35 vom 7.2.2019, S. 32-34	15113/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Israel</i> Beschluss (EU) 2019/105 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits eingesetzten Assoziationsrat EU-Israel im Hinblick auf die Verlängerung des Aktionsplans EU-Israel zu vertreten ist ABl. L 21 vom 24.1.2019, S. 64-65	15114/18

Schriftliches Verfahren vom 21. Dezember 2018**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2018/2054 des Rates vom 21. Dezember 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/184/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma ABl. L 327I vom 21.12.2018, S. 5-8	15036/18
Beschluss (GASP) 2018/2078 des Rates vom 21. Dezember 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABl. L 331 vom 28.12.2018, S. 224-224	15262/18